

Gemäß § 10 Abs. 3 des Straßengesetzes, LGBl.-Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.-Nr. 44/2013, wird kundgemacht:

1. Einleitung:

Das Land Vorarlberg (Initiator) hat mit Schreiben der Abteilung VIIb – Straßenbau vom 7. 8. 2014 der für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständigen Stelle (SUP-Stelle) die Verkehrsplanung „Rheintal Mitte“ bekannt gegeben und die erforderlichen Unterlagen zur Einleitung des SUP-Verfahrens nach dem Straßengesetz eingereicht. Mit Schreiben vom 23. 9. und 29. 9. 2014 hat die SUP-Stelle im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) dem Initiator die eingelangten Stellungnahmen sowie eine Zusammenfassung dieser Stellungnahmen mit entsprechenden Empfehlungen sowie allfälligen Prüfhinweisen zur Fertigstellung des Erläuterungsberichts samt Umweltbericht übermittelt. Mit Schreiben vom 7. 10. 2014 hat der Initiator den Entwurf zweier Straßenkorridore und den Erläuterungsbericht inkl. Umweltbericht vorgelegt.

2. Planungsgegenstand:

Bereits seit den 1990er-Jahren bestehen Bemühungen, drängenden Verkehrsproblemen im Mittleren Rheintal mit Hilfe infrastruktureller Maßnahmen zu begegnen. Im Jahr 2006 initiierten die betroffenen Gemeinden Dornbirn, Hohenems und Lustenau gemeinsam mit dem Land Vorarlberg den abgestimmten Prozess „Rheintal Mitte“, der eine ganzheitliche Entwicklung des Mittleren Rheintals zum Gegenstand hatte. Aufbauend darauf unterzeichneten 2012 Vertreter des Landes Vorarlberg, der Stadt Dornbirn und der ASFINAG eine Absichtserklärung für eine neue Autobahnanschlussstelle (AST) Rheintal Mitte, die Verbreiterung der L 45 – Schmitterstraße samt Radweg, die Verlängerung der Bleichstraße und den Neubau einer parallel zur Autobahn verlaufenden Lastenstraße zum Messegelände. Die Entscheidung, eine neue AST Rheintal Mitte zu errichten, wirkt als Auslöser für Eingriffe in das Landesstraßennetz im Umfeld dieser neuen Anschlussstelle.

Im Wesentlichen werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Entlastung der bestehenden AST Dornbirn Süd durch direkte Anbindung des Betriebsgebietes Roßmähder und der Dornbirner Messe an die neue AST Rheintal Mitte;
- Entlastung der innerstädtischen Abschnitte der L 190 – Vorarlberger Straße und L 204 – Lustenauer Straße und Verbesserung der Anbindung des Betriebsgebietes Heitere an die bestehende AST Dornbirn Süd;
- Entlastung der bestehenden AST Hohenems und AST Dornbirn Süd durch direkte Anbindung des Betriebsgebietes Wallenmahd an die neue AST Rheintal Mitte und
- Entlastung der innerstädtischen Abschnitte der L 46 – Diepoldsauer Straße

3. SUP-Verfahren

Gemäß § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes sind ein Straßenkorridor sowie dessen Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Abweichend von Abs. 1 leg. cit. ist ein Straßenkorridor, der lediglich geringfügig geändert wird oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betrifft, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die beabsichtigte Landesstraße, deren ungefähre Verlauf durch den Straßenkorridor festgelegt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Im gegenständlichen Fall umfasst die Planung den Neubau sowie die wesentliche Teilverlegung von Landesstraßen, für die gemäß § 9 des Straßengesetzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Eine Beurteilung, dass es sich hier um Straßenkorridore handelt, die lediglich geringfügig geändert werden oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betreffen, war auszuschließen. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Gemäß § 10 leg. cit. umfasst die Umweltprüfung die Erstellung des Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen sowie die Bekanntgabe der Entscheidung.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Straßengesetzes iVm § 10b des Raumplanungsgesetzes ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Erläuterungsbericht über den Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, eines Landesstraßenvorhabens, für das der Straßenkorridor die Grundlage bildet, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Korridors berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Straßenkorridors ist samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, dem Amt der Landesregierung und jenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch den Straßenkorridor wesentlich berührt werden, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Er ist überdies im Amt der Landesregierung und in den Ämtern der betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Es wird daher hiermit bekannt gegeben, dass der vorgelegte Entwurf der Straßenkorridore samt dem Erläuterungsbericht (inkl. Umweltbericht) im Zeitraum vom 13. 10. 2014 bis einschließlich zum 28. 11. 2014 an folgenden Stellen während der Amtszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
- Amt der Stadt Dornbirn, Rathaus, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn
- Amt der Stadt Hohenems, Rathaus, Kaiser-Franz-Josef-Straße 4, 6845 Hohenems
- Marktgemeinde Lustenau, Marktgemeindeamt, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau

Hinweise

Die Kundmachung dieser Auflage erfolgt im Amtsblatt des Landes Vorarlberg, in den Vorarlberger Nachrichten und in der NEUEN sowie auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter www.vorarlberg.at/sup. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind zu richten an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten; Römerstraße 15, 6900 Bregenz; Fax: +43 (0) 5574 / 511-926195;
E-Mail: verkehrspolitik@vorarlberg.at

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dipl.-HTL-Ing. Christian Rankl

www.vorarlberg.at | land@vorarlberg.at | +43(0)5574 511-0